

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	EA 139	331
----	--------	-----

Frauenfeld, 25. August 2026
Nr. 494

Einfache Anfrage von Isabelle Vonlanthen-Specker, Peter Bühler, Daniel Amrhein und Kilian Imhof vom 29. April 2026 „Temporäre Reduktion des Tempolimits auf der Kantonsstrasse (Abschnitt Bichelsee-Seelmatten ZH) beim Seebad Bichelsee während der Badesaison“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zufahrt zum Bichelsee liegt auf dem Gebiet des Kantons Zürich (Gemeinde Turbenthal). Die geforderte temporäre Geschwindigkeitsreduktion muss daher kantonsübergreifend beurteilt werden. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat eine ähnlich lautende Anfrage an seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 beantwortet und das Anliegen einer temporären Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit während der Badesaison als verständlich beurteilt.¹ Die im Kanton Zürich zuständige Kantonspolizei hat das Anliegen daher aufgenommen. Zeitgleich hatte das Tiefbauamt des Kantons Thurgau (TBA) mit dem Kanton Zürich Kontakt aufgenommen, um das weitere Vorgehen zur Erstellung des erforderlichen Gutachtens zu klären. Dieses wird nun durch die Dienste Verkehrsanordnungen der Zürcher Verkehrspolizei erstellt. Ein erstes Treffen der Fachpersonen beider Kantone findet demnächst statt.

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Verkehrssituation auf der Kantonsstrasse beim Seebad Bichelsee während der Badesaison?

Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind dem Regierungsrat bekannt. Für den entsprechenden Streckenabschnitt wurde bereits 2023 ein Gutachten erstellt. Dieses kam zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Reduktion der zulässigen

¹ Regierungsratsbeschluss Kanton Zürich Nr. 694/2026 vom 24. Juni 2026: www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rb/regierungsratsbeschluss-694-2026.html.

Höchstgeschwindigkeit laut Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) nicht erfüllt sind. Das Gutachten empfahl jedoch, während der Sommermonate mittels des Signals 1.30 „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Badebetrieb“ auf das erhöhte Verkehrsaufkommen aufmerksam zu machen. Diese Signale wurden in der Folge am 6. März 2023 vom TBA genehmigt. Sie werden durch die Politischen Gemeinden in den Sommermonaten aktiviert. Zur Erhöhung der Sicherheit hat der Seebadbetreiber zu Beginn der laufenden Saison zudem den Längsparkplatz in Rücksprache mit dem TBA gesperrt. Hier wurden früher während der Badesaison Fahrzeuge nördlich der Kantonsstrasse unmittelbar neben dem Rad- und Fussweg im Grünstreifen abgestellt. Diese Parkierungsmöglichkeit war nicht offiziell signalisiert und stellte insbesondere für den Fussgänger- und Langsamverkehr ein Sicherheitsrisiko dar.

Statistisch gibt es keine Auffälligkeiten während der Badesaison. Auf dem betreffenden Abschnitt der Kantonsstrasse H354 wurden seit dem Jahr 2021 vier Verkehrsvorfälle polizeilich erfasst, davon zwei in den Sommermonaten. Betrachtet wurde der Abschnitt von der Kantonsgrenze in Richtung Bichelsee auf einer Länge von rund 600 Metern.

- 21. August 2021, 15.00 Uhr (während der Badesaison): Auffahrkollision zwischen einem Personenwagen und einem Motorrad; der Motorradlenker verursachte den Unfall. Dabei wurde eine Person schwer verletzt. Der Unfall ereignete sich auf gerader Strecke.
- 7. Dezember 2021, 06.54 Uhr (ausserhalb der Badesaison): Streifkollision zwischen zwei Personenwagen; keine verletzten Personen. Der Unfall ereignete sich in einer Kurve.
- 12. September 2023, 13.50 Uhr (vor Abschluss der Badesaison): Streifkollision zwischen einem Lastwagen und einem Lieferwagen; der Lastwagenlenker verursachte den Unfall. Dabei wurden zwei Personen leicht verletzt. Der Unfall ereignete sich in einer Kurve.
- 10. Dezember 2025, 09.25 Uhr (ausserhalb der Badesaison): Selbstunfall mit anschliessendem pflichtwidrigem Verhalten nach Kollision mit einer Holzleitplanke. Der Unfall ereignete sich in einer Kurve.

Im gleichen Zeitraum wurde der Verkehr im Bereich des Seebads entlang der Kantonsstrasse H354 wiederholt mittels Lasermessungen überwacht. Insgesamt wurden 29 Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Dabei resultierten 28 Ordnungsbussen, 18 Verzeigungen wegen einfacher Verkehrsregelverletzungen sowie 7 Anzeigen wegen grober Verkehrsregelverletzungen. Abgesehen von Geschwindigkeitsüberschreitungen wurde im selben Zeitraum lediglich ein Vorfall wegen „Überholen trotz Gegenverkehr“ registriert.

Frage 2: Ist aus Sicht des Regierungsrats ein aktuelles verkehrstechnisches Gutachten des kantonalen Tiefbauamts erforderlich, um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich neu zu beurteilen?

Ja. Das Gutachten aus dem Jahr 2023 war nicht explizit auf die Sommermonate und die Badesaison ausgerichtet. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung haben den Anstoss gegeben, die Situation nochmals neu spezifisch für diesen Zeitraum zu beurteilen. Mit einem gemeinsamen Gutachten der Kantone Zürich und Thurgau kann die Frage nach einer temporären Reduktion des Tempolimits abschliessend geklärt werden.

Frage 3: In welcher Form kann der Kanton Zürich in die Beurteilung und mögliche Entschärfung der kantonsüberschreitenden Verkehrssituation einbezogen werden?

Wie einleitend ausgeführt, wird das Gutachten gemeinsam erstellt, da es sich um eine kantonsübergreifende Strecke handelt. Auf dieser Grundlage können allfällige Massnahmen beurteilt und, soweit erforderlich, koordiniert umgesetzt werden.

Frage 4: Welche rechtlichen, organisatorischen und verkehrspolizeilichen Schritte wären notwendig, um auf dem genannten Abschnitt während der Badesaison eine temporäre Reduktion des Tempolimits von 80 km/h auf 60 km/h einzuführen?

Die Voraussetzungen für eine temporäre Reduktion der Höchstgeschwindigkeit richten sich nach Art. 108 Abs. 2 SSV. Hierfür ist ein verkehrstechnisches Gutachten erforderlich. Ergibt dieses, dass die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist, ist ein entsprechender Signalisationsplan auszuarbeiten. Die Anordnung der reduzierten Höchstgeschwindigkeit ist anschliessend im Einwendungsverfahren und später im Entscheid öffentlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Frage 5: Falls eine Zustimmung oder Kooperation des Kantons Zürich nicht zustande kommt: Kann der Kanton Thurgau eine solche Massnahme eigenständig (auf seinem Kantonsgebiet) anordnen und umsetzen?

Der Kanton Zürich hat einer Zusammenarbeit bereits zugestimmt.

4/4

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

